

vermerkt 1899¹ (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380), betreffend Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899, bestimmt sind.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Fahrzeuge unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, von der Vermessung ausgeschlossen bleiben können.

§ 2. Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erstreckt sich mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebnis dieser Vermessung, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt und nach Abzug der in dem § 14 näher bezeichneten Räume der Netto-Raumgehalt des Schiffes.

§ 3. Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§ 4 bis 16 und 20 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§ 18 und 19 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

§ 4—20 betr. das Vermessungsverfahren; § 21—29 die Vermessungsbehörden und Ausfertigung der Register; § 30—35 Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Fahrers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung.

Gebühren für die Vermessung. § 36.

Schlussbestimmungen. § 37—39.

XX I

Seemannsordnung.²

Vom 2. Juni 1902 (RGBl. 175), 23./3. 1903 (RGBl. 67),

§ 12. Mai 1904 (RGBl. 167).

Erster Abschnitt.

Eintretende Vorschriften.

§ 1. [1.] Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Seefahrtsschiffe (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 1, RGBl. 1899

¹ S. oben S. 903.

² § 6. Das vorgenannte Gesetz findet keine Anwendung auf die